

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Die katholische Militärseelsorge Preußens

Pohl, Heinrich

Amsterdam, 1962

Erstes Kapitel. Die katholische Militärseelsorge in Preussen vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms III. bis zur Katastrophe von 1806.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5115

Erstes Kapitel.

Die katholische Militärseelsorge in Preussen vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms III. bis zur Katastrophe von 1806.

Friedrich Wilhelm III. war ein streng rechtlich denkender und tief religiös empfindender Mann. Nichts lag ihm ferner, als die religiösen Bedürfnisse des katholischen Teils seiner Armee zu vernachlässigen, da er wusste, dass die Katholiken ebenso wie die Protestanten in schweren Jahren für ihren König und ihr Vaterland Gut und Blut dahingegeben und mit fester Treue an ihm gehangen hatten¹⁾. Aber Friedrich Wilhelm hat sich stets als evangelischer Fürst gefühlt. Es lag ihm daran, dass der protestantische Charakter seinem Lande gewahrt bleibe. Der Protestantismus war für ihn ein politisches Prinzip; er war gewillt, Toleranz und Parität zu üben, soweit sie dem protestantischen Charakter des Landes nicht schadeten²⁾. Persönlich stand der König der katholischen Kirche durchaus ablehnend gegenüber, und seinen antikatholischen Ueberzeugungen hat er wiederholt Ausdruck gegeben³⁾. Den Verdacht, der katholischen Religion geneigt zu sein, wies er energisch zurück, „da er doch gerade im Gegenteil der Un-

¹⁾ Martin Richter, Die Entwicklung und die gegenwärtige Gestaltung der Militärseelsorge in Preussen. Historisch-kritische Denkschrift, im amtlichen Auftrage verfasst. Berlin 1899, S. 128.

²⁾ Walter Wendland, Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze Friedrich Wilhelms III. in ihrer Bedeutung für die Geschichte der kirchlichen Restauration. Giessen 1909, S. 170.

³⁾ Wendland S. 144 ff.

zahl ihrer antibiblischen Lehrsätze wegen ihr nicht anders als abhold sein könne und müsse“. Der Katholizismus erschien ihm als Entartung der christlichen Religion. So stark war bei ihm die Abneigung gegen den Katholizismus¹⁾, dass er den ihm sonst so vertrauten Unionsgedanken der katholischen Kirche gegenüber völlig ablehnte und dem Ideal einer Vereinigung beider Kirchen, das öfters namentlich Fürsten vorgeschwebt hatte, fernstand²⁾.

Die persönliche Ablehnung des Katholizismus erzeugte bei ihm aber keineswegs den Willen, eine antikatholische Politik zu treiben und der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Katholiken, namentlich seiner katholischen Soldaten, entgegenzuarbeiten. In der Instruktion, die Humboldt am 22. August 1802 als Richtschnur für seine Tätigkeit am römischen Hofe erhielt³⁾, sprach sich Friedrich Wilhelm III. dahin aus, dass er als König und Souverän so vieler tausend seinem landesväterlichen Herzen teurer katholischer Untertanen dieselben die Früchte einer weisen, wohlverstandenen Toleranz geniessen lasse und nicht zugebe, dass ihre Gewissensfreiheit gekränkt werde. Prinzipiell stand Friedrich Wilhelm auf dem Standpunkte, dass er verpflichtet sei, für die kirchlichen Bedürfnisse seiner katholischen Untertanen zu sorgen; er hielt sich nicht berechtigt, irgendwelchen Gewissenszwang zu üben. Aber unverkennbar trat in seiner Kirchenpolitik der Einfluss seiner protestantischen Ueberzeugung zutage. Der König war ohne Verständnis für katholisch-religiöse Empfindung; er betrachtete das religiöse Bedürfnis eines Katholiken von protestantischem Gesichtspunkte aus⁴⁾ und empfand den Vorwurf, er übe Ge-

¹⁾ Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Herausgegeben von Friedrich Meusel. I. Band, Berlin 1908, S. 596.

²⁾ Wendland S. 149.

³⁾ Hermann Granier, Preussen und die katholische Kirche. VIII. Teil, Leipzig 1902, S. 631.

⁴⁾ Richter S. 128.

wissenszwang, als bitteres Unrecht. Er vermochte nicht einzusehen, dass bei der Frage, ob für die Katholiken in gleicher Weise wie für die Protestanten gesorgt sei, verschiedene Massstäbe angelegt werden mussten. Vor allen Dingen aber war er Soldat, und da, wo die Forderungen des Dienstes mit den ihm nicht einleuchtenden Forderungen katholisch-kirchlicher Anschauungsweise in Widerspruch traten, entschied er rücksichtslos zugunsten der ersteren.

Wenn man dies erwägt, so erscheint es weniger wunderbar als auf den ersten Blick, dass ohne jeden Zweifel für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken in der preussischen Armee unter den Vorgängern Friedrich Wilhelms III. besser gesorgt war als zunächst unter ihm selbst¹⁾.

Das erste Jahrzehnt der Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms III. steht im Zeichen des kurz vor seinem Beginne veröffentlichten Allgemeinen Landrechts²⁾. Danach war Seele der preussischen Gesetzgebung und Richtschnur aller Verwaltung der Grundsatz: die königliche Macht ist oberste Quelle alles Rechts im Staate, folglich auch des religiösen Rechts, gleichviel, ob dieses, wie in Ansehung der Religionübungen der evangelischen Untertanen, unmittelbar vom Throne ausfließt — nach der Idee des oberbischöflichen Amtes des Landesherrn —, oder, wie es bei den Katholiken geschieht, im Schosse der Kirche selbst, durch Autonomie und eigene Verwaltung sich erzeugt, aber doch unter Aufsicht des Staatsoberhauptes und nur kraft seiner Genehmigung³⁾. Auf dieser Grundlage regelte der preussische Staat seine Beziehungen zur katholischen Kirche. Und da an diesem festen Prinzip des Allgemeinen Landrechts nicht zu rütteln war, fanden sich Kurie und Klerus mit ihm ab. Die Verwaltung war zugleich durchdrungen von dem Toleranz-

¹⁾ Richter S. 129.

²⁾ Vorwort Hermann Graniers a. a. O. S. V und VI.

³⁾ So Johann Heinrich Schmedding in seiner bei Granier a. a. O. zitierten Denkschrift.

gedanken des 18. Jahrhunderts, der die Gewissensfreiheit für die Glaubensgenossen jeder Konfession zur Voraussetzung hatte¹⁾.

Auch bei der Beurteilung der katholischen Militärseelsorge des letzten Jahrzehnts des alten preussischen Staates sind jenes landrechtliche Prinzip und der Toleranzgedanke nicht aus dem Auge zu verlieren. Wenn trotz dieses Gedankens das religiöse Bedürfnis der katholischen Soldaten in dieser Periode nicht allzu sorgsam gepflegt wurde, so liegt das nicht nur an den persönlichen antikatholischen Neigungen des Königs, sondern zu einem guten Teile an dem Zeitgeiste, der die Pflege des Religiösen vernachlässigte, und dessen Einfluss sich, wie alle staatlichen Behörden, auch die Militärbefehlshaber nicht zu entziehen vermochten.

Auf die herrschenden Zeitanschauungen, die einer weiteren Entwicklung des katholischen Militärseelsorgewesens nicht günstig waren, ist es zurückzuführen, dass die Anstellung eigener katholischer Militärgeistlicher bei den Regimentern, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, kaum in Erwägung gezogen wurde. Eine Gleichstellung der katholischen mit der evangelischen Militärseelsorge, eine besondere Gestaltung der geistlichen Versorgung der katholischen Soldaten konnte zu einer Zeit, wo wiederholt die Abschaffung des besonderen Feldpredigeramtes gefordert wurde, nicht ernstlich in Angriff genommen werden. Nicht nur private Äusserungen beschäftigten sich mit der Forderung nach einer Einschränkung oder Abschaffung der Feldprediger, sondern auch an massgebenden Stellen wurde der Gedanke eingehend erörtert. Im Jahre 1808 ist selbst König Friedrich Wilhelm III. der Frage näher getreten, indem er sich, wie es den Anschein hat, von verschiedenen Seiten darüber Gutachten vorlegen liess.

In einem vom 12. Dezember 1798 datierten Aufsätze eines Anonymus, der in den „Jahrbüchern der preussischen Mon-

¹⁾ Granier a. a. O. Vorwort S. V.

archie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten“ (Jahrg. 1799. Erster Band, S. 200 ff.) „etwas über die Vereinigung der Garnison- und Bürgerschulen, in Hinsicht auf Ostpreussen“ veröffentlichte, wurde bereits der Abschaffung besonderer Feldprediger in Friedenszeiten das Wort geredet. Der Anonymus urteilte in der abfälligsten Weise über die Feldprediger in Ostpreussen. Darauf forderten in einer öffentlichen Erklärung vom März 1799 sämtliche ostpreussischen Feldprediger den Anonymus auf, seine über sie und über die unter ihrer Aufsicht stehenden Garnisonsschulen gefällten Urteile durch Tatsachen zu beweisen, „widrigenfalls sie ihn hiermit für einen Mann von einem sehr verwehrten Herzen, für einen boshafte Verleumder“ erklären müssten. Die Erregung der ostpreussischen Feldprediger über den Anonymus war begreiflich. Hatte er doch in seinem Aufsätze gemeint, der Gedanke dürfte eben nicht für gewagt gehalten werden, dass den Regimentern eher die Feldprediger als die Schulen entbehrlich seien. Der Kirchen habe man gottlob genug! Zu Friedenszeiten könnten die Feldpredigerstellen ebenso, wie es mit den Kriegskommissärstellen der Fall sei, ohne Benachteiligung des Ganzen überhaupt eingehen. Dies würde den Ueberblick in Kirchen- und Schulsachen ungemein erleichtern, mehr Einheit bewirken und eine neue Quelle des Schulfonds für die Regimenter werden. Die bei dem Militär zu verrichtenden Predigergeschäfte würden dann unter den nämlichen Kirchengesetzen von den an Ort und Stelle befindlichen Zivilpredigern wahrgenommen werden. Wo keine Feldprediger angestellt seien, geschehe dies ja schon. „Die vielen Inkonvenienzen und die in Finsternis schleichenden Unordnungen und Eingriffe, wozu die Isolierung beider Arten von Predigern unvermeidlich Veranlassung gibt,“ sind nach Ansicht des Anonymus wahrlich gewichtige Gründe zur Beherzigung seines Vorschlags, dass wenigstens an den Orten, wo Zivilprediger vorhanden sind, die Feldpredigerstellen ohne allen Schaden eingehen können. Wo Garnisonkirchen oder Garnisonkirchenplätze vorhanden sind, will er sie zu Schulgebäuden

verwendet wissen, wie man es z. B. in Königsberg in Ostpreussen vor mehreren Jahren gemacht habe.

Diese Ausführungen blieben — auch abgesehen von dem Protest der Feldprediger selbst — nicht unwidersprochen. Alsbald trat ein Offizier, Oberst v. Diericke, in den „Jahrbüchern der preussischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten“ (Jahrg. 1799. Dritter Band, S. 237 ff.) für die Beibehaltung der Feldprediger und für eine zweckmässige Leitung ihrer Geschäfte ein. Er bezeugte auf Grund seiner Erfahrungen, dass ein Feldprediger auf die Religiosität und die moralischen Gesinnungen der Offiziere und der gemeinen Soldaten mehr wirken könne als der Zivilprediger. Man müsse dem menschlichen Herzen auf allen nur möglichen Wegen beizukommen suchen, um den Menschen zur Würde eines guten Staatsbürgers zu erheben. Feierliche Gottesdienste, insbesondere bei Gelegenheit der Vorlesung der Kriegsartikel und des Geburtstages des Landesfürsten, seien oft von grosser und nicht zu verkennender Wirkung. Im Kriege aber habe in sehr vielen Fällen ein zur rechten Zeit an den gemeinen Soldaten gerichtetes Wort eine starke Wirkung; gar oft müsse es einem kommandierenden Offizier sehr erwünscht sein, einen Mann zur Stelle zu haben, der die Hand biete, die Soldaten aufzumuntern, zu trösten und zu treuer Pflichterfüllung zu begeistern. Nicht geringe Vorteile für das Gemeinwesen scheint dem Oberst der Durchgang zu Zivilpredigerstellen durch das Feldpredigeramt zu bieten. Glaubt er doch feststellen zu können, dass die beliebtesten Zivilprediger einst bei der Armee als Feldprediger angestellt waren. v. Diericke hebt namentlich hervor, dass der Feldprediger mehr als andere Prediger genötigt ist, in allen seinen Handlungen vorsichtig zu sein, teils weil er unter strengerer Aufsicht als jene steht, teils auch, weil ihm sowohl von den Offizieren als von dem gemeinen Manne der kleinste Makel in seinem moralischen Betragen auf eine oft sehr empfindliche Art fühlbar gemacht wird. Hierzu kommt noch, dass von dem guten Ruf, den er sich zu erwerben bestrebt, seine dereinstige Beförderung

abhängt, und dass es ihm zu einer nicht geringen Empfehlung gereicht, wenn er sich in einem so delikaten Verhältnis, als das eines Feldpredigers ist, auf eine würdige und anständige Art zu betragen gewusst hat. Die Feldprediger können in dem Umgange mit Offizieren grossen Vorteil gewinnen, indem sie sich gewöhnen, sehr viele Dinge aus einem anderen als dem unter Theologen gewöhnlichen Gesichtspunkte zu betrachten und sich daher umso besser zu nützlichen Volkslehrern auszubilden. „Dem Offizier dagegen“ — so urteilt v. Diericke — „entspringt aus dem Umgange mit dem Feldprediger — den man doch billig als einen nicht von allen scientivischen Kenntnissen entblösten Mann zu betrachten hat — der Vorteil, dass sich ihm die Veranlassung zu nützlichen Unterredungen darbietet, so wie Feldprediger auch hierdurch vielleicht Gelegenheit finden, etwas auf seine moralischen Gesinnungen zu wirken.“ Aus den Feldzügen, die er mitgemacht, ist es v. Diericke erinnerlich, dass bei vielen Regimentern, so oft es sich tun liess, nicht des Sonntags allein nur Predigt, sondern ausserdem noch in stehenden Lägern oft Betstunde des Abends gehalten wurde, — „ein Gebrauch, der, wenn sich seiner mit Weisheit bedient wird, nicht ohne allen Nutzen ist.“ „Zu diesem Geschäfte dürften einige wenige bei den Armeen angestellte Feldprediger kaum hinlänglich sein.“ Es empfiehlt sich nicht, erst bei Ausbruch des Krieges Feldprediger bei der Armee anzustellen. v. Diericke hat einige der in Eile angeworbenen Feldprediger kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, deren ganzes Verdienst sich auf die Erschütterung des Zwerchfelles derer einschränkte, deren Lehrer und Seelsorger zu sein sie berufen waren — „eines noch grösseren Skandalen hier nicht zu gedenken, welches durch einen dieser in Eil aufgerafften Männerchen veranlasst wurde“. v. Diericke kommt von alledem zu dem Schlusse, man solle es beim alten bewenden lassen und nur darauf bedacht sein, von bereits vorhandenen Einrichtungen den höchstmöglichen weisen Gebrauch zu machen.

Das Dienstreglement von 1788 behandelte die Sorge, dass

der Soldat, zu welchem Bekenntnis er auch gehören möge, dessen Vorschriften nachkomme, als Gegenstand der militärischen Disziplin, indem es den Befehlshabern diese Sorge zur besonderen Pflicht machte. Infolge dieser Bestimmung waren vor 1806 die Kompagniechefs, den damaligen Verhältnissen entsprechend, verpflichtet, insofern sie katholische Soldaten hatten, sich auf ihre Kosten mit einem katholischen Zivilgeistlichen über die Seelsorge für erstere zu vereinbaren, wenn aber im Garnisonorte kein katholischer Geistlicher vorhanden war, einen solchen von Zeit zu Zeit kommen zu lassen. Wo sich auch hierzu keine Gelegenheit fand, da wurde wohl ausnahmsweise, wie namentlich bei dem damaligen Infanterieregiment von Courbière, ein eigener katholischer Militärgeistlicher angestellt.

Ueber die Regelung der katholischen Militärseelsorge in Goldapp, Berlin, Stettin und Münster liegen aus dieser Zeit genauere Berichte vor, die einen guten Einblick in die damals bestehenden Schwierigkeiten gestatten.

Der General der Infanterie De l'Homme de Courbière in Goldapp wurde anfangs 1799 beim Könige vorstellig ¹⁾, dass die Landeskinder seines Regiments alle sehr eifrige Katholiken wären und sich sehr unglücklich fühlten, nicht alle Sonn- und Festtage ihren Gottesdienst in der Garnison halten zu können; er trug daher darauf an, seinem Regimente einen katholischen Feldprediger zuzugestehen. Der König fand den Vorschlag Courbières sehr gut und nützlich und befahl, ihn in der Weise zu verwirklichen, dass bei der nächsten Erledigung einer katholischen Pfründe diese an einen solchen Geistlichen, welchem die Abhaltung des Gottesdienstes in den Garnisonen des Regiments Courbière zu übertragen sei, verliehen werden solle. Die Ausführung dieses Befehls war indessen nicht ohne weiteres möglich, weil das zum Feldprediger anzusetzende Subjekt bloss von seiner geistlichen Pfründe nicht hätte leben können. Waren

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 97.

doch die Pfründen bei den meisten Kollegiatstiftern und Klöstern so schlecht, dass sie für einen auswärtigen Aufenthalt nicht hinreichten¹⁾. Als daher der Staatsminister Graf v. Hoym dem Minister v. Massow einen Geistlichen aus den schlesischen Zisterzienserklöstern benannte, rechnete er dabei für den nötigen Unterhalt auf einige Zulage der Herren Kompagniechefs und andere Akzidenzien. Er machte darauf aufmerksam, dass die Klostergeistlichen kein bares Geld erhielten, dass vielmehr, solange sie im Kloster blieben, für ihre Bekleidung und Beköstigung gesorgt werde; wenn man ihnen auch letztere in Gelde vergüten wollte, so würde eine solche Vergütung doch nicht zum Unterhalt beim Regiment ausreichen. Doch Courbière erklärte, dass die Kompagniechefs seines Regiments nicht imstande seien, zu dem Gehalt des katholischen Feldpredigers etwas beizutragen, und dass die Akzidenzien, auf welche dieser Geistliche beim Regiment rechnen könne, nur sehr gering sein würden; gehörten doch die gewöhnlichen Jura stolae dem evangelischen Geistlichen wie ein Teil seines Gehalts. Daher könne der katholische Feldprediger höchstens auf gewiss sehr geringe freiwillige Gaben seiner Religionsverwandten rechnen. Dem katholischen Geistlichen müsse also notwendig ein Gehalt ausgesetzt werden, wovon er leben könne. Es sei billig, dass der Staat und nicht die Kompagniechefs, die von der Sache gar keinen Vorteil hätten, die Kosten trage. Durch die Anstellung eines katholischen Feldpredigers mit einem Gehalte von etwa 250 Rthl. jährlich würde der Staat sich viele Kanttonisten, die alle äusserst religiös seien, aus Mangel an Gottesdienst aber untreu würden, treuer und geneigter machen. Courbière regt an, die 250 Rthl. für die Besoldung des Geistlichen von der ersten bedeutenden Pfründe abzunehmen, die der König zu vergeben habe. Hinsichtlich der Person des zu ernennenden Feldpredigers schlägt Courbière vor, einen Geistlichen aus der Heiligen Linde, namens Beer, hierzu zu akzep-

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 133.

tieren, „da derselbe ein solider, philosophischer und von allen katholischen Aberglauben entfernter Mann, und überdem die hiesige Sprache kundig ist“; er — Courbière — ist überzeugt, dass Beer in der Hoffnung, dereinstens eine einträgliche Pfarrstelle zu erhalten, aus allen Kräften wirken werde, den Kantonisten Treue und Liebe für den Staat beizubringen. Das sei von einem schlesischen Geistlichen in dem Grade nicht zu erwarten, weil derselbe der litauischen Landessprache nicht kundig und dazu kein Landsmann der Kantonisten sein würde, „welches bey der hiesigen Gattung von Menschen sehr viel sagen will“¹⁾. Laut Kabinettsordre vom 31. Dezember 1799 wurde ein Gehalt von 250 Rtlr. auf die Generalkriegeskasse für den anzustellenden katholischen Feldprediger angewiesen. „Damit aber sein Tractament nicht fortdauernd extraordinaire aus der General-Krieges-Casse erfolgen dürfe, so soll dasselbe bey nächster Erledigung einer grossen katholischen Prébende, von deren Reventü ein Theil eingezogen werden kann, auf diese Ersparniss angewiesen werden“²⁾. Die Ernennung des katholischen Feldpredigers verzögerte sich noch etliche Monate. Nachdem der von Courbière vorgeschlagene Geistliche auf sein Betreiben vom Fürstbischefe von Ermland examiniert worden war, wurde er endlich im August 1800 in Goldapp angestellt; von dem durch Kabinettsordre vom 21. Juli 1800 vom 1. Juni ab flüssigen Gehalt verwandte man den Betrag für Juni und Juli zur Anschaffung der nötigen Kirchengeräte. Das Gehalt wurde im Mai 1802 auf die erledigte Ploskowskische Prébende im Stifte zu Frauenburg übertragen³⁾.

Die Gemeinde der St. Hedwigskirche zu Berlin bestand im Jahre 1799 einschliesslich des katholischen Militärs aus ungefähr 10 000 Seelen; ihre Geistlichen versahen zugleich die Seelsorge bei den auswärtigen Regimentern der Mark Brandenburg. Als laut Immediatbericht des Staatsministers

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 149.

²⁾ Ebenda Nr. 171.

³⁾ Ebenda Nr. 199.

v. Massow vom 27. April 1799¹⁾ der erste katholische Prediger Kirchhoff und auch der dritte Prediger gestorben waren, blieb nur noch der zweite Prediger, ein kränklicher Mann, übrig. Nach dem Wunsche der Gemeinde trug v. Massow die erste Stelle dem katholischen Prediger Wegerich zu Stettin an, über den die pommersche Regierung bereits früher sehr günstig an das Geistliche Departement berichtet hatte. Wegerich erklärte jedoch, die Stelle wegen des geringen Einkommens nicht annehmen zu können. Nun trug sie zwar 880 Rtlr. 8 gr. Fixum und etwa 50 Rtlr. Akzidenzien. „Allein da der Prediger dafür 2 Capellane mit Wohnung, Holz, Licht und Beköstigung unterhalten, und für sich selbst auch alles dies beschaffen muss: so sind die Prediger selbst bei der besten Oeconomie bisher verarmt und mit Schulden gestorben.“ Um nicht in Verlegenheit zu geraten, gar kein Subjekt zur Besetzung dieser Stelle zu erhalten, bat v. Massow den König, aus irgend einem Fonds eine Zulage von etwa 200 Rtlr. zu bewilligen, da die überaus verschuldete Kirche nichts zur Verbesserung des Salarii beitragen könne. Durch Kabinettsordre vom 2. Mai 1799 wurde die Bitte abgeschlagen, weil, wenn ein Zuschuss nötig sei, die Gemeinde auch zwei Kapellane haben wolle, sie solchen selbst aufbringen müsse.

Bei der St. Hedwigskirche in Berlin einen besonderen katholischen Geistlichen für die der deutschen Sprache ganz unkundigen Nationalpolen anzustellen, regte der Staatsminister v. Massow am 14. April 1799 in einem Schreiben an den Staatsminister v. Voss an²⁾. Ein grosser Teil des Berliner Militärs war „gantz ohne einen Seelsorger, ohne einen Führer und Leiter Ihres Gewissens und ohne allen Trost und Bestärkung in den Pflichten, welche sie ihrem neuen Landesherren, ihrem Dienste und Verhältnissen schuldig sind, sich selbst überlassen . . ., welches für die Moralitaet dieser Leute

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 98.

²⁾ Ebenda Nr. 90, 96, 114, 119, 120, 123, 134, 154, 156.

den nachtheiligsten Einfluss hervorbringen muss.“ v. Massow ersuchte daher den Minister v. Voss, ihm zu eröffnen, ob er nicht Mittel und Wege wisse, dass aus einem der katholischen in Südproussen belegenen Klöster, z. B. aus Czenstochau, oder sonst ein geschickter und rechtschaffener, der polnischen Sprache kundiger Geistlicher nach Berlin berufen werden könne. Dabei gab er der Hoffnung Ausdruck, dass das Kloster aus Patriotismus für den Religionsunterricht und die Seelsorge der nur der polnischen Sprache kundigen Personen vom Bürger- und Militärstande Berlins und der zahlreichen auswärtigen, sich nur zeitweise in Berlin aufhaltenden Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien, ein Salarium von etwa 400 Rthl. reichen werde; für den Fall, dass sich das Kloster dazu nicht verstehen wolle, bat v. Massow, die Aufbringung dieser Summe allenfalls durch mehrere Klöster ins Auge zu fassen oder eine andere Art der Beschaffung vorzuschlagen. v. Voss stimmte der Anstellung eines katholischen Geistlichen in Berlin für die Nationalpolen zu, der für die beim Militär befindlichen, der deutschen Sprache unkundigen Polen in ihrer Muttersprache predigen und den sonstigen Kirchendienst verrichten, auch sich mit ihnen besprechen könne. Doch wollte v. Voss nicht einen Mönch, sondern einen Weltgeistlichen, und zwar aus den alten Provinzen, berufen sehen. Von einem Klostergeistlichen aus den neu erworbenen Landesteilen befürchtete er, dass er ebenso sehr den Mönchsgeist als diejenigen politischen Gesinnungen zu verbreiten suchen möchte, die sein Kloster beseelten und bisher wenigstens nicht immer Zufriedenheit mit der neuen Staatsverfassung gewesen seien. Selbst ein eingeborener Weltgeistlicher aus Südproussen werde für jetzt immer noch das Bedenken gegen sich haben, ob er es auch mit der preussischen Regierung unter allen Umständen treu meine und nicht vielleicht mit manchen Unzufriedenen der neuen Provinz in Verbindung stehe, die ihn zum Missbrauch seines Aufenthaltes in Berlin reizen könnten. Unter den zeitigen Konjunkturen schein daher immer ein Weltgeistlicher aus den

alten Provinzen Schlesien und Westpreussen den Vorzug zu verdienen, wenn auch wirklich ein neues Gehalt für ihn gestiftet werden müsse. Sämtliche in Berlin anwesenden Minister erklärten sich mit der Anstellung eines Polnisch sprechenden katholischen Geistlichen an der St. Hedwigskirche einverstanden. Besonders lebhaft trat Graf Finckenstein dafür ein; es sei, so betonte er nachdrücklich, für Religion und Sittlichkeit und für die Erfüllung der heiligsten Untertanenpflichten, folglich für die Ruhe und Ordnung im Staate und für die Wohlfahrt desselben von hoher Wichtigkeit, dass die zahlreiche Menge von Militär aus den ehemaligen polnischen Provinzen unter der Garnison und die vielen Familien in Berlin aus dem ehemaligen Polen, welche alle der deutschen Sprache nicht mächtig seien, eines Gottesdienstes und Religionsunterrichts in der polnischen Sprache, als der einzigen, welche sie verstehen, sich zu erfreuen hätten. „Ohne diesen Vortheil würden sie sich ohne alle Seelsorge, ohne Unterricht in der Religion und in denjenigen Pflichten, welche sie Sr. K. M. schuldig sind, ohne alle Ermahnung zur Religion und zur Ausübung dieser Pflichten befinden. Welche incalculable böse Folgen hieraus entstehen würden, solches ist einleuchtend . . .“ Nach längeren Verhandlungen zwischen den Ministern über die Modalitäten der Besoldung des nach Berlin zu berufenden Polnisch sprechenden Geistlichen beantragten die Minister v. Voss, Freiherr v. Schroetter und v. Massow am 30. November 1799 beim Könige die Anstellung eines solchen mit einem jährlichen Gehalt von 400 Talern zur Hälfte aus süd- und zur Hälfte aus neuostpreussischen Fonds. Doch der König gab diesem Antrage nicht statt. Durch Kabinettsordre vom 7. Dezember 1799 an das Süd- und Neuostpreussische Departement, ingleichen an das Geistliche Departement¹⁾ entschied er: „dass, da nach der neuen Canton-Eintheilung die bloss der Polnischen Sprache mächtigen Militair Personen allhier und in den alten Provinzen

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 156.

immer mehr abnehmen und endlich ganz verschwinden müssen, dies keinen Grund abgeben kann, das Personale der hiesigen katholischen Geistlichkeit zu verstärken, der anderweite Zuwachs der hiesigen katholischen Gemeinde aber dieselbe selbst in den Stand setzen müsse, die erforderliche Anzahl von Geistlichen zu erhalten . . .“

Wie ein Promemoria des Paters August Wegerich, katholischen Geistlichen in Stettin, (für die pommerische Regierung) vom 29. April 1799¹⁾ ausführt, gehörte es zu den Hauptmängeln der katholischen Religionsverfassung in Pommern, dass die katholischen Geistlichen weder taufen noch trauen noch begraben durften²⁾. So konnte keiner von ihnen ganz dem ihnen bei ihrer Einsetzung durch Reskript gegebenen Befehle entsprechen, auf Moralität, Zucht und Ordnung sowohl im Militär- als Zivil- und Bürgerstande zu sehen und solche zu befördern. Pater Wegerich klagte ferner darüber, dass er bei der Bereisung der Regimenter den Gottesdienst „so ganz Religions widrig grösstentheils in unanständigen Wirthshäusern halten müsse“; deshalb werde er von bieder denkenden Männern, protestantischen Geistlichen, bedauert, und oft höre er sie selbst sagen, dass sie ihm gerne ihre Kirche auf einen halben oder einen ganzen Tag einräumen würden, wenn es ihnen nicht von einer höheren, geistlichen Obrigkeit verboten wäre; „ja selbst die Chefs und Commandeurs der Regimenter“, so schreibt Pater Wegerich weiter, „wünschen es, dass mir an jedem Orte auf die kurtze Zeit eine Kirche eingeräumt werden möchte, da oft Soldaten wegen des zu engen Raumes in den Wirthshäusern ohnmächtig und krank werden“. Eine Antwort auf dieses Promemoria erfolgte nicht. Doch erwog die pommersche Regierung, wie dem angezeigten Mangel abzuhelfen sei. Nach ihrer Ansicht konnte „die Abschaffung der Haltung des Gottesdienstes bey Bereisung der Guarnisonen in

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 99.

²⁾ Vgl. ebenda Nr. 4.

Wirths- und Privat-Häusern nur dadurch bewirkt werden, wenn auf höchste Verordnung die Magisträte und Prediger angewiesen werden sollten, ihnen die Kirche oder einen Platz auf dem Rathhause hierzu jedesmal einzuräumen¹⁾. Durch Reskript des Geistlichen Departements vom 31. März 1800 wurde der pommerschen Regierung befohlen, an welchen Orten bei Bereisung der Provinz durch die katholischen Geistlichen entweder Hospitalkirchen oder Rathhäuser zur Haltung des Gottesdienstes bewilligt würden; ferner in Ansehung derjenigen Orte, wo solches nicht geschehe und der Gottesdienst in unanständigen Wirthshäusern gehalten werden müsse, mit der Kriegs- und Domänenkammer darüber zu beraten, ob nicht auch an diesen Orten die Rathhäuser oder ein anderes schickliches Gebäude zu dergleichen einstweiligem gottesdienstlichen Gebrauche einzuräumen sei, und wegen der deshalb etwa nötigen Verfügungen besonders anzutragen²⁾. Eine Besserung der Zustände scheint nicht eingetreten zu sein.

Bezeichnend für die Verhältnisse in Pommern ist eine Eingabe, die Pater Heinevetter nach seiner Ernennung auf die erste katholische Predigerstelle in Stettin am 15. Juli 1799 an das Geistliche Departement richtete³⁾. Er bat um einen zweiten katholischen Geistlichen für Stettin⁴⁾ und begründete diesen Antrag unter anderem mit der Notwendigkeit, die auswärtigen Garnisonen zu bereisen. Heinevetter, der bisherige Amtsgehilfe des als Feldpropst nach Berlin berufenen Wegerich, wurde von dem auswärtigen Militär, welches wegen der Versetzung Wegerichs im Frühjahr nicht bereist werden konnte, mit Briefen überhäuft, worin es das Verlangen nach einem katholischen Geistlichen äusserte. Er wies in seinem Antrage auf darüber zu erwartende Beschwerden hin; wolle man diese verhüten, so müsse die Reise spätestens schon im August unternommen wer-

1) Granier a. a. O. Nr. 173.

2) Ebenda Nr. 201.

3) Ebenda Nr. 116.

4) Ebenda Nr. 125.

den; er, Heinevetter, bedürfe dazu aber besonderer Ermächtigung. Weiter heisst es in der Eingabe: „Auch ist die Arbeit hier für einen zu viel und es sind schlechthin zwey katholische Geistliche nöthig, damit von dem einen während des andern Abwesenheit und die übrige Zeit zwischen beyden wechselseitig Gottesdienst gehalten werden kann. Doch um diesen auswärtigen Religions-Brüdern ihre Bitte zu erfüllen; so erkläre ich mich bey allem dem bereit, nöthigenfalls mit gehöriger Vollmacht versehen, selbe zu bereisen, bitte aber zugleich mir die Erklärung aus: ob ich mir zu dieser Bereisung, wegen der zu kurtzen Zeitfrist, den dem Pater Wegerich in dieser Angelegenheit und noch bis im Octbr. d. J. bestehenden Vorspann-Pass bedienen kann, oder auf die Ausfertigung eines andern bei E. K. M. Pommerschen Cammer antragen soll?“ Die Vorspannpässe wurden am 6. August 1799 bewilligt. Auch im übrigen hatte die Eingabe den gewünschten Erfolg. Am 9. September 1799 stimmte das Geistliche Departement der Berufung des Pater Benediktus Krebs aus Halberstadt zum zweiten katholischen Geistlichen in Stettin zu¹⁾. Gleichwohl blieb die Lage der katholischen Geistlichen Stettins eine sehr kümmerliche. Pater Hyacinthus Heinevetter, Erster katholischer Geistlicher in Stettin, sah sich gezwungen, am 30. Januar 1800 wiederholt das Geistliche Departement um Besserstellung der beiden katholischen Geistlichen zu Stettin zu bitten²⁾. Er habe das Seinige bereits zugesetzt und sei bei dem kärglichsten Leben, wozu er nicht erzogen worden, nicht mehr imstande, von dem geringen, den Zeiten gar nicht mehr angemessenen Gehalte fernerhin zu subsistieren, zumal er der Jura stolae ermangele. Er werde wie bisher auch in Zukunft nach Pflicht und Gewissen das ihm anvertraute Amt treulich verrichten und sich auch den oft lebensgefährlichen Bereisungen der pommerschen Regimenter gerne unterziehen. Der zweite

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 137.

²⁾ Ebenda Nr. 184, 188.

katholische Geistliche, der während der durch die zweimalige Bereisung der pommerschen Regimenter notwendigen Abwesenheit des ersten Geistlichen alles allein leisten müsse, beziehe vom Staate gar nichts. Heinevetter bat deshalb, ihm die Pfarrgerechtsame zu gestatten, seinem Kollegen aber eine staatliche Zulage zu dem geringen Gehalt zu geben, das er von Hildesheim beziehe. Das Geistliche Departement sagte darauf am 10. Februar 1800 für die Zukunft Aufbesserung zu, die aber keinesfalls durch Beschränkung der protestantischen Pfarrgerechtsame geschehen dürfe. Am 16. November 1801 gab es auf erneute Vorstellung Heinevetters den Bescheid¹⁾, die bessere Besoldung des zweiten katholischen Geistlichen zu Stettin sei Sache des Dominikanerklosters zu Halberstadt; dieses solle den Missionarius so weit unterstützen, dass er bestehen könne, indem seit dem 10. Februar 1800 noch kein Fonds zur Gehaltsvermehrung der katholischen Geistlichen in Stettin habe ausgemittelt werden können.

Unhaltbar war auch die Lage der katholischen Militärseelsorge in Münster nach der Besetzung durch preussische Truppen. Die fürstbischöflichen Truppen in Münster hatten in der Person des Dechanten Albers ihren eigenen Militärgeistlichen und einen besonderen Garnisongottesdienst gehabt; diesem Geistlichen war die seelsorgliche Aufsicht über das ganze, meist aus Katholiken bestehende Militär anvertraut. Er war präbendiert bei einem Stifte in Münster. Alle Ministerialhandlungen beim Militär, welche Parochialrechte im strengen Sinne voraussetzten (Trauung, Taufe, Begräbnis), wurden nicht von dem Militärgeistlichen, sondern von den Stadtpfarrern verrichtet, um diesen ärmlich dotierten Geistlichen die Stolgebühren nicht zu entziehen. Nach der Besitzergreifung des Münsterlandes durch Preussen liess man es zunächst dabei bewenden; der katholische Militärgeistliche hielt bei den Barmherzigen Brüdern seinen Gottesdienst, und die Stadtpfarrer in Münster

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 384.

blieben in Rücksicht der Trauungen, Taufen und Begräbnisse der zu ihrer Pfarrei gehörigen Soldaten im Besitz ihrer Rechte. Albers starb am 4. August 1803.¹⁾ Bereits am 13. August 1803 erklärte Generalleutnant von Blücher in seinem Schreiben an die Münstersche Zivilorganisationskommission (Spezialkommission), dass er die baldige Wiederbesetzung der vakant gewordenen katholischen Garnisonpredigerstelle für sehr nötig und zweckmässig halte. Zur Begründung wies er zunächst darauf hin, dass alle grossen Städte der preussischen Provinzen, wo die katholische Religion fast allgemein sei, einen katholischen Garnisonprediger hätten. Er gab ferner zu erwägen, welcher üblen Eindruck die Nichtwiederbesetzung der Stelle gerade in Münster, wo stets ein katholischer Garnisonprediger gewesen sei, auf die Untertanen machen würde, von denen jetzt so viele Soldaten werden müssten. Es sei gut, wenn der Soldat wisse, zu welcher Kirche er gehöre, und wo er Unterricht und Belehrung finde, welche gerade auf seinen Stand Bezug haben, und die ihn zur strengen Pflichterfüllung in seinem Berufe zu bewegen besonders geeignet seien. Zur Gemütsberuhigung der katholischen Soldaten, welche in Zukunft bei weitem den grössten Teil der Garnison Münsters ausmachen würden, sei es höchst notwendig, dass ihnen ein dazu besonders angesetzt Geistlicher, der durch täglichen Umgang ihr Zutrauen gewinnen und dadurch auf ihr moralisches Betragen und ihre Denkungsart einen grossen Einfluss haben könne, beistehe, wenn sie krank seien, von dem sie sich trauen und ihre Kinder taufen lassen könnten. v. Blücher versprach sich grossen Nutzen davon, wenn man den gemeinen Mann, der, wenn er sich selbst überlassen bleibe, im Besuchen der Kirchen nur zu leicht saumselig werde, nach jedesmaliger Kirchenparade in eine bestimmte Kirche zur Predigt führe. Dadurch werde auch noch das Gute bewirkt, dass die Leute, wenn am Sonntag der Dienst diesen oder jenen abberufe, in einer Kirche

¹⁾ Granier, Preussen und die katholische Kirche IX, Nr. 785.

zu finden seien, anstatt dass sie sonst um die Zeit des Gottesdienstes allenthalben aufgesucht werden müssten. Nach Blüchers Ueberzeugung würde niemand dem Amte eines katholischen Garnisonpredigers besser vorstehen als der durch sein Betragen und seine Predigten allgemein beliebte Pater Sammelmann, welcher wahre Moralität und Toleranz zu verbreiten sich immer habe angelegen sein lassen.¹⁾ Ueber diesen Pater Sammelmann, Guardian des Minoritenklosters, berichtete die Spezialkommission d. d. 8. November 1803 an den Staatsminister v. Angern, dass ihn Blücher als guten Redner, als guten moralischen Mann, als humanen, toleranten und aufgeklärten Geistlichen nicht nur von der ganzen Stadt loben höre, sondern auch selbst als solchen kenne; jener habe ein schon vorhin geführtes Predigeramt aufgegeben, weil er nicht — nach seiner Ueberzeugung — Toleranz gegen alle Religionen habe lehren dürfen. Sammelmann erhielt im November 1803 die Dechanei St. Ludgeri²⁾. Die Anstellung eines katholischen Garnisonpredigers wurde zunächst wegen der Verbindung, worin die Sache mit dem Stifte stand, bei welchem der Garnisonprediger Albers präbendiert gewesen war, noch ausgesetzt. Unterdessen forderte und erhielt der protestantische Garnisonprediger von sämtlichen, auch den katholischen Soldaten die Stolgebühren. Die Folge war, dass die katholischen Militärpersonen die Stolgebühren doppelt bezahlen mussten, wenn sie sich wegen der Parochialhandlungen nicht an den protestantischen Feldprediger wenden wollten; denn den ärmlich dotierten katholischen Pfarrern in Münster konnte ein Verzicht auf die Stolgebühren nicht wohl zugemutet werden. Am 3. Januar 1805 trug die Münstersche Kammer wiederholt beim Staatsminister v. Angern darauf an, wieder bei einem der dortigen Regimenter einen katholischen Garnisonprediger zu bestellen und die Abgebung der Jura stolae an den protestan-

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 630.

²⁾ Ebenda Nr. 630.

tischen Feldprediger von Seiten der Katholiken aufzuheben; denn diese armen Leute müssten solche doppelt bezahlen, da es gegen ihre Religionsgrundsätze verstosse, solche actus sich von einem protestantischen Prediger verrichten zu lassen. Die Kammer wies auf die Gewissensbedenken der Soldaten hin und betonte die damit verbundenen nachteiligen Folgen für die Einführung des Kantons in dortiger Provinz. Da sei doch besondere Schonung am Platze, die auch des Königs Majestät wiederholt und bei jeder Gelegenheit befohlen habe¹⁾. Und auch Generalleutnant v. Blücher wandte sich am 15. Januar 1805 mit der Bitte um Anstellung eines eigenen katholischen Geistlichen für die Garnison zu Münster an den König²⁾. Doch eine Kabinettsordre an den Generalleutnant v. Blücher vom 24. Januar 1805 lehnte diese Bitte ab³⁾: Bei aller Anerkennung der guten Absicht Blüchers gestatteten dem König die bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen nicht, den Antrag zu genehmigen; auch glaubte der König nicht, dass die Anstellung eines solchen Geistlichen in Münster so unumgänglich nötig sein dürfte, weil man in anderen Garnisonen, z. B. in West- und Südproussen, wo die grössere Anzahl ebenfalls katholisch sei, keine besonderen katholischen Militärgeistlichen habe und ohne sie fertig werde. Was die zu entrichtenden Stolgebühren betreffe, so existierten darüber schon so genaue Bestimmungen, dass der gemeine Mann wohl hierbei nicht übersetzt und beim Mangel eines katholischen Feldpredigers zu grösseren Ausgaben genötigt werde.

Der Bericht der Münsterschen Kammer vom 3. Januar 1805 gab dem Staatsminister v. Angern Anlass zu der Frage

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 785.

²⁾ Anton Naegele, Abt Benedikt Rauh von Wiblingen, Feldpropst der bayrisch-kaiserlichen Armee im dreissigjährigen Krieg. Freiburg i. Br. 1911, S. 218: „Ein neues Ruhmesblatt fügt die kurze Geschichte der preussischen katholischen Militärseelsorge in Blüchers Heldenkranz ...“

³⁾ Granier a. a. O. Nr. 784.

an das Kriegskonsistorium (24. Januar 1805)¹⁾, wie es in Ansehung der Stolgebühren in den ganz oder doch überwiegend katholischen königlichen Provinzen, z. B. in Ober- und Neuschlesien, Süd- und Neustpreussen, gehalten werde, ob daselbst bei den Regimentern auch besondere katholische Feld- und Garnisonprediger seien, oder, da doch kein protestantischer Feldprediger bei denselben sein könne, ob dort die sacra der Katholiken durch einen herumreisenden katholischen Geistlichen, wie in den uralten königlichen Staaten geschehe, besorgt würden, wie und aus welchen Kassen in beiden Fällen diese katholischen Militargeistlichen remuneriert würden, und wie es mit den Juribus stolae des katholischen Militärs bei solchen oder auch bei sehr vermischten Regimentern, wo es viele Katholiken gebe, gehalten werde. Das Kriegskonsistorium verwies zunächst am 30. März 1805 auf die an Blücher ergangene Kabinettsordre vom 24. Januar 1805, ohne auf die anderen Fragen des Ministers einzugehen, worauf dieser am 13. April 1805 nochmals anfragte²⁾. Der Bericht des Kriegskonsistoriums vom 27. April 1805 ist in mehrfacher Beziehung von rechtsgeschichtlichem Interesse; er gibt ein anschauliches Bild von der Lage der katholischen Militärseelsorge in Preussen: Ausser dem Präpositus und katholischen Feldpropst in Berlin sind damals nur in den Festungen zu Magdeburg und Stettin katholische Garnisonprediger, im übrigen aber bei sämtlichen Regimentern und Bataillonen der königlichen Armee keine eigenen katholischen Feldprediger angestellt. Nur zu Kriegzeiten ist die Annahme katholischer Feldprediger zum Behuf der Armee und zur Haltung und Abwartung des katholischen Gottesdienstes in Aussicht genommen. Sowohl der katholische Präpositus in Berlin als auch die beiden katholischen Garnisonprediger in Magdeburg und Stettin dürfen jedoch zufolge ihrer Bestellungen und Instruktionen bei den königlichen Truppen

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 785.

²⁾ Ebenda Nr. 785.

nur die „Römisch-catholische Seelen-Cur“ versehen, hingegen keine actus parochiales (Taufen, Proklamieren und Kopulieren) verrichten, gleichviel, ob beide Eltern und neuangehenden Eheleute oder nur der eine Teil von denselben sich zur römisch-katholischen Religion bekennt. Sie müssen die ihnen zur „geistlichen Seelen-Cur“ in den alten königlichen Provinzen angewiesenen Regimenter alle Vierteljahre bereisen und mit den darunter befindlichen katholischen Soldaten Kommunionen halten, wozu sie die nötigen Fuhren und ausserdem eine unbestimmte Remuneration von den Kompagnie- und Eskadronschefs erhalten. Wieviel die vorgenannten katholischen Militärprediger an Gehalt bekommen, und aus welchen königlichen Kassen sie dasselbe beziehen, ist dem Kriegskonsistorium nicht bekannt. Nach dem Militär-Konsistorial-Reglement vom 15. Juli 1750 müssen die Taufen bei einem Regiment, Bataillon oder einer Garnisonsgemeine ohne Unterschied von dem ordentlichen Feld- und Garnisonprediger verrichtet werden, die Eltern mögen reformiert, lutherisch oder katholisch, das Kind ein Knabe oder Mädchen, in oder ausser der Ehe erzeugt sein. Gleichermassen darf kein Stadt- und Landprediger einen Soldaten, er sei von welcher Religion er wolle, proklamieren oder kopulieren, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen Feldprediger aufweist, wogegen derselbe die bestimmten jura stolae erhält; denn sowohl die lutherischen als die reformierten und katholischen Soldaten müssen von dem Feldprediger des Regiments oder Bataillons kopuliert werden. Nach der Besitznahme von Schlesien, wo fast an allen Orten Katholiken sich befanden, wurden die Taufen und Trauungen durch die Regimentsprediger verrichtet; diese führten auch die Kirchenbücher, und in Ansehung der Beichte und des Abendmahls hielten sich die Katholiken zu den Zivilgeistlichen. Im Jahre 1774 wurde aber auf Vorstellung des Weihbischofs von Breslau, v. Strachwitz, von König Friedrich II. bewilligt, dass die katholischen Soldaten die Erlaubnis haben sollten, ihre sacra sich von den Geistlichen ihrer Konfession oder von dem Feldprediger verrichten

zu lassen, doch so, dass sie im ersteren Falle einen Schein über die dem Feldprediger bezahlten Stolgebühren beibringen, die katholische Geistlichkeit aber für diese Handlung nichts fordern, ja selbst, wenn ihr eine Remuneration angeboten würde, sie solche nicht annehmen dürften und das Verzeichnis der verrichteten geistlichen Handlungen vierteljährlich dem Feldprediger einsenden sollten. Auf diese Verordnung sind die Feldprediger in Süd- und Neustpreussen verwiesen, so dass sie keine Schwierigkeiten in Ansehung der Dimissorialien bei Katholiken machen sollen, sobald ihnen die Stolgebühren bezahlt werden. Die in Schlesien garnisonierenden Husarenregimenter, die keine Feldprediger haben, desgleichen die Füsilierbataillone, insofern sie nicht in Festungen liegen, wo eigene Garnisonprediger oder deren Stelle vertretende Feldprediger vorhanden sind, sowie die Invalidenkompagnien halten sich zu der Zivilgemeinde des Garnisonortes nach der Verschiedenheit der Religion. In Süd- und Neustpreussen hingegen sind bei den daselbst garnisonierenden Husarenregimentern und Füsilierbataillonen wegen der dort mangelnden protestantischen Pfarrien diesseits der Weichsel drei protestantische Distriktsfeldprediger und ebenso viele jenseits der Weichsel angestellt, die monatlich die ihnen angewiesenen Regimentern und Bataillone zur Haltung des Gottesdienstes und Verrichtung der geistlichen Handlungen bereisen müssen. Bei dem katholischen Militär werden weder in Süd- und Neustpreussen noch in Ober- und Neuschlesien die sacra durch einen herumreisenden katholischen Geistlichen verrichtet, weil in allen dortigen Garnisonen katholische Geistliche vorhanden sind¹⁾.

Die Anstellung eines katholischen Garnisonpredigers in Münster unterblieb; der ausbrechende Krieg setzte den Verhandlungen ein Ende²⁾.

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 828.

²⁾ Julius Langhaeuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und Königlich Preussischen Heer. Seine Entwicklung und derzeitige Gestalt (Strassburger jur. Dissertation), Metz 1912, S. 181.

Ueber die Anstellung und Verteilung der katholischen Feldprediger bei der mobilen Armee im Jahre 1805 gibt ein Bericht des evangelischen Feldpropstes Kletschke an den Staatsminister v. Massow vom 22. Oktober 1805 näheren Aufschluss:

„Nach dem Beschlusse des . . . Ober-Kriegs-Collegii sind nun die sämtlichen 8 katholischen [Feld-]Prediger, nach der neuen unterm 13ten dieses befohlenen anderweitigen Vertheilung der Corps, folgendergestalt anzuweisen: Zwey gehen zum Ostpreussischen Corps. Einer gehet zum Südpreussischen Corps. Einer zum Oberschlesischen Corps und hat sich bey des Herrn General-Lieut. von Grawert Exzellenz zu melden. Einer zum Corps des Fürsten zu Hohenlohe. Einer zum Westphälischen Corps. Einer zum Niedersächsischen Corps und meldet sich bey des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht. Einer ist für die Reserve-Armée bestimmt und bleibt bis auf weitere Anweisung in Berlin. Da mir Ein hohes Ober-Krieges-Collegium aufgetragen hat, die Namen sämtlicher angestellten Prediger sobald als möglich einzusenden: so ersuche ich E. E. . . das Namen-Verzeichniss der 8 katholischen Prediger an mich überschicken zu lassen¹⁾.“

Zuerst hatten nur zwei katholische Feldprediger bei der mobilen Armee angesetzt werden sollen; das Geistliche Departement hatte an den „Feldpropst und ersten katholischen Prediger bey der St. Hedwigs-Kirche“ in Berlin, Pater August Wegerich, am 21. September 1805 den Befehl gerichtet, zwei katholische Prediger auszumitteln und dem Feldpropst Kletschke in Vorschlag zu bringen.

Die Ausmittlung „tüchtiger und moralisch guter Subjecte“ durch Wegerich scheint mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen zu sein. Denn er konnte am 31. Oktober 1805 bei dem „Mangel an hierzu qualificirten Subjecten“ und der „wegen deren Ausmittlung damit verbundenen weitleuftigen Korrespondenz“ nur vier Geistliche zu Feldpredigern vorschlagen, und erst am 22. Dezember 1805

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 876.

die übrigen vier, „nach ebenso weitleuftiger als mühsamer Korrespondenz“¹⁾).

Am 13. September 1805 hatte sich der Propst Stanislaus v. Droszewski an das Geistliche Departement mit der Bitte gewandt, ihn „als katholischen Feldpropst bey mobil gemachten Corps in der Armee allergnädigst anzustellen“. Dazu berichtete der katholische Feldpropst Wegerich: „Was hingegen sein Gesuch um Beilegung der Charge eines Feldpropstes während der jetzigen Campagne betrifft, muss ich lediglich Ew. K. M. anheimstellen, inwiefern derselbe hiernach zu bescheiden sei. In der letzteren französischen Campagne wurde der ehemalige hiesige zweite Prediger Schorenstein durch das hohe Militär-Departement mit dieser Charge versehen.“ Das Geistliche Departement liess v. Droszewski hierauf an das Militärdepartement verweisen. Auf sein dahin gehendes Gesuch vom 14. August 1806 erhielt er unterm 22. August vom Oberkriegskollegium den Bescheid: Wenn diese Stelle bei den in Preussen mobil gemachten Armeekorps besetzt werden solle und die Umstände es sonst gestatteten, werde auf ihn möglichst Rücksicht genommen werden.

Wegen Anstellung von katholischen Feldpredigern bei den Regimentern Kurfürst v. Hessen und v. Hagken berichtete die Kriegs- und Domänenkammer zu Münster am 26. September 1806 an das Westfälische Departement. Diese beiden Regimenter bestanden fast ganz aus katholischen Soldaten. Um der überhandnehmenden Desertion, welche die Kompletierung der Regimenter trotz aller angewandter Mittel unmöglich machte, entgegenzutreten, bat die Kammer um Anstellung eines katholischen Feldpredigers bei jedem der beiden Regimenter; sie behielt sich vor, aus den vorhandenen pensionierten Exkonventualen zwei taugliche Subjekte zur Ansetzung in Vorschlag zu bringen. Ein Feldgehalt von etwa 15 Rtlr. monatlich nebst zwei täglichen Rationen und zwei Portionen er-

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 876.

achtete die Kammer für hinlänglich; sie schlug vor, ein Equipagegelderquantum von 50 Rthl. dabei zu verabreichen.¹⁾ Auf die Empfehlung dieses Antrages durch Angern, d. d. 8. Oktober 1806, antwortete der Generalquartiermeister Generalleutnant v. Geusau, d. d. 13. Oktober 1806, dass es bei den acht katholischen Feldpredigern bei der mobilen Armee verbleiben müsse.²⁾

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 961.

²⁾ Ebenda Nr. 961.